Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg Detmold Düsseldorf Köln Münster

nachrichtlich: LANUV NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen 5. März 2012 Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-2-446.10.01 bei Antwort bitte angeben

Herr Buch

Telefon: 0211 4566-313
Telefax: 0211 4566-946
thomas.buch@mkulnv.nrw.de

Abfallrechtliche Einstufung von Landschaftspflegematerial

Im Hinblick auf die anstehende Änderung der Rechtslage nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hat sich der Abfallrechtsausschuss der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in seiner Sitzung am 14./15.02.2012 mit der Frage des Einsatzes von Landschaftspflegematerial als Brennstoff in Biomasseheizkraftwerken befasst und zu der abfallrechtlichen Einstufung dieses Materials folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege unterfallen nicht dem Geltungsbereich der Abfallrechts, soweit sie eine vergleichbare stoffliche Beschaffenheit aufweisen, wie Hölzer aus der Forstwirtschaft (Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).
- 2. Sonstige Landschaftspflegematerialien können ihre Abfalleigenschaft unter den Voraussetzungen des § 5 KrWG verlieren; dazu ist in der Regel eine Aufarbeitung erforderlich.

Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass zwar Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse verwendet werden, gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, jedoch grundsätzlich nicht Landschaftspflegematerial, Aufwuchs an Feld- und Waldwegen und Aufwuchs in und an Gewässern. Die Bundesregierung hat allerdings in der Begründung zum Gesetzentwurf klargestellt, dass neben land- oder forstwirtschaftlichen Materialien auch Hölzer aus der

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Landschaftspflege vom Anwendungsausschluss erfasst werden können, soweit sie aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind.

Seite 2 von 2

Gegen einen generellen Ausschluss für Grün-, Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege vom Anwendungsbereich des Abfallrechts spricht, dass diese Materialien nicht von vornherein unbedenklich sind, sondern ein phytohygienisches Risikopotential zur Verbreitung von pflanzlichen Krankheitserregern beinhalten oder Schwermetallbelastungen aufweisen können. Sie unterliegen daher als Bioabfälle den Behandlungs- und Verwertungsvorgaben der Bioabfallverordnung.

Wenn Hölzer aus der Landschaftspflege als Brennstoff, der nicht dem Abfallrecht unterliegt, in Biomassekraftwerken eingesetzt werden sollen, muss sichergestellt sein, dass diese Hölzer eine vergleichbare stoffliche Beschaffenheit aufweisen, wie Hölzer aus der Forstwirtschaft. In der Praxis wird ein solches Material grundsätzlich zuvor aufzubereiten sein. Soweit im Anschluss an die Aufbereitung naturbelassenes Holz in Brennstoffqualität die Aufbereitungsanlage verlässt, kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes davon ausgegangen werden, dass es keine Abfalleigenschaft (mehr) aufweist, wenn die Voraussetzungen des § 5 KrWG erfüllt sind, d.h. ein Markt vorhanden ist, im Rahmen bestehender Lieferverträge für den Kauf der erzeugten Brennstoffe vom Kraftwerksbetreiber ein entsprechender Preis entrichtet wird, es den Qualitätsanforderungen des Marktes entsprechend der DIN EN 14961 (Produktnorm für feste Biobrennstoffe) genügt, im Vergleich zu Waldrestholz keine zusätzlichen Aufarbeitungsschritte zur Erzeugung des Brennstoffs mehr nötig sind und kein schadstoffbedingtes Gefährdungspotential vorhanden ist.

Ich bitte die Bezirksregierungen, die unteren Umweltbehörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez.: Buch